



AXA Stiftung
Zusatzvorsorge

Berufliche Vorsorge

Stiftungsurkunde

AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur

Name, Sitz

1

1.1

Am 23. Mai 1969 errichtete die "Winterthur" Lebensversicherungs-Gesellschaft in Winterthur unter dem Namen "Winterthur" Stiftung für Personalversicherungen eine Stiftung im Sinne der Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Name der Stifterin lautet heute:

AXA Leben AG

Der Name der Stiftung lautet heute:

AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur

AXA Fondation Prévoyance complémentaire, Winterthur

AXA Fondazione previdenza complementare, Winterthur

AXA Foundation for Supplementary Benefits, Winterthur

(nachstehend Stiftung genannt)

1.2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Zweck

2

2.1

Die Stiftung bezweckt die ausserobligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie schützt die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr angeschlossenen Unternehmen (nachstehend «Arbeitgeber» genannt) nach Massgabe ihrer Reglemente gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge von Alter, Tod und Invalidität.

2.2

Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

2.3

Die Stiftung ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig.

Stiftungsvermögen

3

3.1

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch die reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Einmaleinlagen und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter, sowie durch Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens und allfällige Überschüsse aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag.

3.2

Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk die erforderlichen Konti.

Stiftungsorgane

4

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) der angeschlossenen Arbeitgeber.

Stiftungsrat

5

5.1

Zusammensetzung und Wahl

Der Stiftungsrat ist paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Das Wahlrecht und das Wahlverfahren sind im separaten Wahlreglement geregelt.

5.2

Integrität und Loyalität

Die in den Stiftungsrat gewählten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Insbesondere dürfen sie nicht zugleich für andere Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen als Stiftungsrat oder in geschäftsführender bzw. leitender Funktion tätig sein.

5.3

Amtsduer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- a) sein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber beendet wird und es aus der Stiftung ausscheidet oder
- b) der Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird oder
- c) es als Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitgebervertreter die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
- d) es seinen Rücktritt schriftlich erklärt oder
- e) es die Anforderungen an die Integrität und Loyalität (Ziffer 5.2) nicht mehr erfüllt.

Treten die Ausscheidungsgründe gemäss Buchstabe a) oder b) im letzten Jahr einer Amtsdauer ein, kann das betroffene Mitglied mit Zustimmung des Stiftungsrats dieses noch beenden.

5.4

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gestellt wird.

5.5

Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung der Organisation;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl der Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse;
- Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen; es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden;
- Festlegung der Kompetenzen der Personalvorsorge-Kommissionen;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorge-Kommission liegt;
- Erlass der für die angeschlossenen Vorsorgewerke geltenden Grundsätze zur Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen;
- Festlegung des Finanzierungssystems, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorge-Kommission liegt;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung;
- Festlegung der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- Anlage des Vermögens, soweit die Vorsorgegelder nicht im Rahmen eines Versicherungsvertrages angelegt sind;
- Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträge;
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben sowie der weiteren für die Stiftung und die Vorsorgewerke geltenden Zinssätze;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Verantwortung für die Erstellung der Jahresrechnung;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Kommunikationsstrategie und Vertretung der Stiftung nach aussen;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Berichte der Geschäftsführung und allfälliger Kommissionen bzw. Ausschüsse;
- Im Falle einer Unterdeckung: Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke.

5.6

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt.

Beschlüsse betreffend Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung diejenige des Sitzungsvorsitzenden, doppelt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Stiftungsratsmitglieder.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5.7

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

Versicherungsmässige Rückdeckung

6

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Personalvorsorge-Kommission (PVK)

7

7.1

Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber hat eine Personalvorsorge-Kommission zu bilden, welche für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge verantwortlich ist.

7.2

Die Personalvorsorge-Kommission setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen. Die Arbeitnehmer sind darin mindestens nach Massgabe ihrer Beiträge vertreten.

Die Vertreter des Arbeitgebers werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die versicherten Arbeitnehmer. Als Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission können auch nicht versicherte Personen bestimmt bzw. gewählt werden.

Die Personalvorsorge-Kommission nimmt die Verwaltungsaufgaben wahr. Diese sind im Organisationsreglement der Personalvorsorge-Kommission geregelt.

Rechnungsabschluss

8

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Auflösung und Liquidation

9

9.1

Bei Auflösung eines im Rahmen der Stiftung bestehenden Vorsorgewerkes werden die Ansprüche der Destinatäre nach den reglementarischen Bestimmungen abgegolten. Ein Rückfall des Vermögens an die angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

9.2

Bei Auflösung der Stiftung werden alle Destinatäransprüche befriedigt oder sichergestellt, z.B. durch Übertragung auf Personalvorsorgeeinrichtungen der angeschlossenen Arbeitgeber oder durch andere Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Ein Rückfall des Vermögens an die Stifterin oder an die angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Auflösung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

10

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 28. Februar 2017.